

Wohnungsgenossenschaft
Schwarzenberg eG
Straße der Einheit 55; 08340 Schwarzenberg
Tel.: 03774 / 1209 – 0; FAX: 03774 / 1209 - 10



Wohnungsgenossenschaft
Schwarzenberg eG

Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328 und 331 BGB)

Zwischen der Wohnungsgenossenschaft Schwarzenberg eG und dem **Mitglied**

Mitgliedsnummer: _____

Name

Vorname

Straße

PLZ/Ort

Telefonnummer

E-Mail

wird vereinbart, dass im Falle des Ausscheidens des oben genannten Mitglieds aus der Genossenschaft durch Tod die nachfolgend benannte **begünstigte Person**:

Frau ☐ Herr ☐

Nachname

Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum/Ort

Straße

PLZ/Ort

die Auszahlung des dann fälligen Auseinandersetzungsguthabens fordern kann.

Das Mitglied behält sich vor, den Vertrag zu ändern oder aufzuheben.

Begehrt das Mitglied die Aufhebung des Vertrages zugunsten Dritter, muss dies gegenüber der Wohnungsgenossenschaft Schwarzenberg eG schriftlich erklärt werden. Stirbt die begünstigte Person vor dem Rechtsübergang, so wird dieser Vertrag gegenstandslos.

Begehrt das Mitglied die Änderung des Vertrages zugunsten Dritter, muss ein neuer Vertrag zugunsten Dritter erstellt werden, welche grundsätzlich ebenso von der begünstigten Person gegenzuzeichnen ist.

Unterschrift Mitglied:

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift oder die der gesetzlichen Vertreter

Unterschrift Begünstigter:

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift oder die der gesetzlichen Vertreter

Wohnungsgenossenschaft Schwarzenberg eG



Informationsblatt Vertrag zugunsten Dritter

Sehr geehrtes Mitglied,

wir weisen Sie darauf hin, dass es die Möglichkeit gibt, für Ihre Genossenschaftsanteile einen Vertrag zugunsten Dritter gemäß §§ 328 und 331 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Wohnungsgenossenschaft Schwarzenberg eG abzuschließen. Durch einen solchen Vertrag können Sie festlegen, dass im Falle Ihres Ausscheidens aus der Genossenschaft durch Tod die Forderung auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens (unabhängig von der sonstigen Erbfolge) einer von Ihnen benannten begünstigten Person zusteht. Die Auszahlung kann dann ohne großen Aufwand erfolgen. Ohne einen Vertrag zugunsten Dritter kann die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens an die Erben nur dann erfolgen, wenn der Genossenschaft ein Erbschein oder ein vom Nachlassgericht eröffnetes Testament vorgelegt wird. Die Ausstellung dieser Unterlagen nimmt oft viel Zeit in Anspruch und ist mit Kosten für die Erben verbunden.

In einigen Fällen ist die zeitnahe Klärung, wem das Auseinandersetzungsguthaben zusteht, besonders wichtig: Verstirbt ein Ehegatte und möchte der andere Ehegatte in der Wohnung bleiben, muss dieser über die in unserer Satzung festgelegten Pflichtanteile verfügen. Wenn dann aber andere Personen, z.B. Kinder, Erbansprüche geltend machen, muss der in der Wohnung verbleibende Ehegatte kurzfristig die finanziellen Mittel aufbringen, um selbst die erforderlichen Anteile zu erwerben. Um sich und Ihren Angehörigen Unannehmlichkeiten zu ersparen, empfehlen wir Ihnen daher, einen Vertrag zugunsten Dritter mit uns abzuschließen.

Bitte füllen Sie dazu einfach den beiliegenden Vertrag aus, unterschreiben ihn und lassen ihn ebenfalls von der begünstigten Person unterzeichnen.

Sie erhalten dann eine von uns gegengezeichnete Zweitschrift zurück. Sie können den Vertrag zugunsten Dritter jederzeit aufheben oder ändern. Möchten Sie den Vertrag aufheben, teilen Sie dies der Genossenschaft bitte schriftlich mit. Falls Sie eine andere begünstigte Person einsetzen möchten, ist der Abschluss eines neuen Vertrages erforderlich.

Noch ein Hinweis: Um sicherzustellen, dass die begünstigte Person in jedem Fall das Auseinandersetzungsguthaben fordern kann, ist es zwingend erforderlich, dass auch diese den Vertrag zugunsten Dritter unterschreibt. Verträge ohne Unterschrift der begünstigten Person können von der Genossenschaft nicht anerkannt werden, weil ohne Unterschrift der Erbe oder die Erben den Vertrag zugunsten Dritter widerrufen könnte/n.

Keine Widerrufsmöglichkeit für den Erben/ die Erben besteht nur dann, wenn die begünstigte Person im Zeitpunkt des Todes des Mitglieds von der dem Vertrag zugunsten Dritter zugrunde liegenden Schenkung Kenntnis hat. Der Nachweis, dass die begünstigte Person von der Schenkung Kenntnis erlangt hat, wird mit ihrer Unterschrift unter dem Vertrag erbracht.

Wohnungsgenossenschaft Schwarzenberg eG